

Beschluss

A.

pp.

B.

Mit Wirkung zum 01.03.2025:

I.

Aufgrund der teilweisen Abordnung von Richter Krabs an ein anderes Gericht ist die Zuständigkeit für Unterbringungssachen wie folgt neu zu regeln:

1.

Für eilige Unterbringungssachen ist zuständig:

Unterbringungstag	Dezernent	Erstvertreter	Zweitvertreter	Drittvertreter
MO	Jesiek	Schäfer	Wilms	Dr. Freitag
DI	Jesiek	Wilms	Dr. Freitag	Schäfer
Mi	Dr. Freitag	Jesiek	Schäfer	Wilms
DO	Dr. Freitag	Schäfer	Jesiek	Wilms
FR	Schäfer	Dr. Freitag	Wilms	Jesiek

2.

Im Übrigen gilt ab dem 01.04.2025 folgende Vertretungsregelung:

Dezernent	Erstvertreter	Zweitvertreter	Drittvertreter
Dr. Freitag	Schäfer	Jesiek	Wilms
Jesiek	Wilms	Dr. Freitag	Schäfer
Wilms	Jesiek	Schäfer	Dr. Freitag
Schäfer	Dr. Freitag	Wilms	Jesiek

3.

Die Regelung in A. VI. der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 wird wie folgt neu gefasst:

VI. Betreuungsabteilung

1.

Der Betreuungsrichter ist in dem ihm zugewiesenen Bezirk zuständig für Betreuungsverfahren (Register XVII) einschließlich Verfahren nach § 1906 BGB sowie sonstige die körperliche Freiheit beschränkende Anordnungen und Genehmigungen nach dem BGB (Abt. 170), soweit keine besondere Zuständigkeit besteht. Gesondert zugewiesene Wohneinrichtungen oder Meldeanschriften gelten als Bezirk.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeverfahren aus den vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit die betroffene Person sich in dem ihm zugewiesenen Bezirk aufhält.

Die Zuständigkeit für einen zugewiesenen Bezirk erstreckt sich auf

- a) betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Bezirk haben;*
- b) soweit der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person außerhalb des Bezirks der Stadt Hagen liegt,*
 - aa) in Fällen der Anregung von einstweiligen Anordnungen durch ein im zugewiesenen Bezirk gelegenes Krankenhaus,*
 - bb) in Fällen des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person nach dem 01.03.2016 aus dem zugewiesenen Bezirk in den Bezirk eines anderen Gerichts.*

2.

Der Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen ist zuständig für

- a) Entscheidungen nach dem PsychKG - soweit sie nicht Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 7 FamFG sind -, dem Infektionsschutzgesetz und dem Strafvollzugsgesetz, jedoch ohne Abschiebungshaftsachen,*
- b) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906 Abs. 1 BGB bei oder zwecks stationärer Krankenhausunterbringung, Unterbringung in besonderer Therapie- oder Fördereinrichtung gegebenenfalls einschließlich einer vorläufigen Betreuungsanordnung,*
- c) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906a BGB zwecks Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen,*

bei Antragseingang/Entscheidungsreife oder Fristablauf der Anordnung/Genehmigung an einem bestimmten Tag (Unterbringungstag). Die Zuständigkeit am Freitag erstreckt sich auch auf Fristabläufe am Samstag und Sonntag. Die Zuständigkeit am Montag erstreckt sich auch auf Antragseingang/Entscheidungsreife am Samstag und Sonntag.

3.

Geht ein Antrag an einem Unterbringungstag nach Dienstschluss ein, so gilt dieser als Eingang des Folgetages.

4.

Kann ein Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen einen ihm zugewiesenen Antrag nicht zur Entscheidungsreife führen, so geht die Zuständigkeit nach Ablauf des Unterbringungstages auf den für den Folgetag zuständigen Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen über. Dasselbe gilt für die Folgetage entsprechend.

5.

Wird in einer eiligen Unterbringungssache eine vorläufige Betreuerbestellung erforderlich, so ist hierfür der Unterbringungsrichter zuständig.

6.

Für die Aufhebung einer Maßnahme nach dem PsychKG ist der Unterbringungsrichter zuständig. Für die Umwandlung einer Maßnahme nach dem PsychKG in eine entsprechende Maßnahme nach dem BGB ist zuständig, wer den Betroffenen zuletzt angehört hat. Ist dieser ortsabwesend, so werden unaufschiebbare Entscheidungen durch den Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen, die übrigen Entscheidungen im Wege der allgemeinen Vertretungsregelung getroffen.

7.

Führt ein Richter aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeit in Betreuungs- oder Unterbringungssachen eine Anhörung in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung durch, so ist er zu diesem Zeitpunkt für alle in der betroffenen Einrichtung vorzunehmenden Anhörungen – neben dem jeweiligen Dezernenten – zuständig.

3.

Die Regelung in A. III. 7) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 wird wie folgt neu gefasst:

Familiensachen sind auch Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes nach § 1631b BGB und dem PsychKG NRW.

Für Adoptionssachen gilt eine Sonderregelung: Neueingänge werden in der insoweit gesondert ausgewiesenen Abteilung 136 F eingetragen.

II.

Richterin am Amtsgericht Dr. Freitag übernimmt die zu B. 37. a) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richter Krabs zugewiesenen Zivilsachen und tritt für diesen in die Vertretungsregelung der Zivilabteilung sowie in die Regelung zu A. II. 7) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 ein.

Sitzungstag: Dienstag Saal 033

III.

Richterin Stute übernimmt die zu B. 31. der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richter am Amtsgericht Dr. Berlin sowie die zu B. 11. c) und e) bisher Richterin am Amtsgericht Hüsgen zugewiesenen Sachen einschließlich der hierauf entfallenden AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen.

Richterin Stute tritt für Richter am Amtsgericht Dr. Berlin in die Vertretungsregelungen ein.

C.

Mit Wirkung zum 01.04.2025:

I.

Richterin am Amtsgericht Hüsgen übernimmt die zu B. 22. der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richter am Amtsgericht Brass zugewiesenen Sachen und tritt für diesen in die Vertretungsregelung ein.

II.

Richterin Knierim übernimmt die zu B. 11. a) und b) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richterin am Amtsgericht Hüsgen zugewiesenen Sachen einschließlich der hierauf entfallenden AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen und tritt für diese in die Vertretungsregelung ein.

III.

Richterin am Amtsgericht Krämer übernimmt die zu B. 35. a) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richterin Knierim zugewiesenen Sachen einschließlich der hierauf entfallenden AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen.

IV.

Zuständig während der allgemeinen Dienstzeit **am Freitag (bis 15:00 Uhr)** für

aa) sämtliche Vorführungen aus den Dezernaten 28. a) aa) bis cc), 30. a) aa) bis cc), 31. a) aa) bis cc) und 32. a) aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus den Dezernaten 28. a) ee) , 30. a) ee), 31.a) ee) und 32. a) ee),

bb) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt.

ist:

in den Kalenderwochen 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50:
RinAG K. Krüger

in den Kalenderwochen 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49:
Rin AG Koschinski

in den Kalenderwochen 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52:
Rin Stute

in den Kalenderwochen 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47, 51:
RiAG Dr. Schlöter

V.

Richterin am Amtsgericht Nachtwey übernimmt die zu B. 20. a) der Jahresgeschäftsverteilung vom 19.12.2024 bisher Richter am Amtsgericht Matthias zugewiesenen Sachen.

Ab dem 01.04.2025 gilt folgende Vertretungsregelung für Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen:

Dezernent	Erstvertreter	Zweitvertreter
Salmann	Nachtwey	Giebel
Giebel	Salmann	Nachtwey
Nachtwey	Giebel	Salmann

(Bubenzer)

(Akin)

(Dembowski)

(Helfenbein)

(Krüger)

(Salmann)
wegen Erkrankung verhindert

(Wiemers)